

Satzung Des Vereins UNESCO-Club Kettwig e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **UNESCO-Club Kettwig e.V.** und hat seinen Sitz in 45219 Essen-Kettwig, Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein unterstützt und fördert die Ziele und Aufgaben der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), wie sie insbesondere in Art. I der Verfassung der UNESCO wie folgt festgelegt sind:

“Ziel der Organisation ist es, durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beizutragen, um in der ganzen Welt die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit vor den Grundfreiheiten zu stärken, die den Völkern der Welt ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache und Religion durch die Charta der Vereinten Nationen bestätigt worden sind.”

- II.

1. Die Betreuung eines oder mehrerer Projekte im Sinne der Verfassung der UNESCO. Die Betreuung umfasst sowohl materielle als auch ideelle Hilfe.
2. Die Zusammenarbeit mit anderen UNESCO-Clubs in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Ausland, mit der Deutschen UNESCO-Kommission Bonn(DUK), der Hauptverwaltung der UNESCO in Paris, sowie dem Weltverband der UNESCO-Clubs (WFUCA).
3. Begegnung und Zusammenarbeit mit Menschen aus aller Welt zum Zweck des gegenseitigen Kennenlernens und Verstehens der Völker, ihrer Tradition, Kultur und gegenwärtigen Lage
4. Die Verbreitung der vorgenannten Ziele und Aufgaben in der Öffentlichkeit.

- III. Eigenständige Jugendarbeit ist jederzeit möglich

- IV. Die Vereinszwecke sollen erreicht werden durch:

1. Öffentliche Vorträge, Seminare, Informationsaustausch, Benefiz- und sonstige Veranstaltungen.
2. Regelmäßige Clubtreffen.
3. Durchführung von Studienreisen, die zur internationalen Verständigung und Begegnung beitragen, Teilnahme an entsprechenden internationalen Kongressen.
4. Gegebenenfalls Herausgabe von Mitteilungen und anderen Publikationen, Werbung für die Vereinsziele in Wort, Schrift, Bild und Ton.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Personenvereinigung werden, die zur Förderung der Zwecke dieses Vereins gewillt ist.
2. Der UNESCO-Club hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme an bis zu Vollendung ihres 18. Lebensjahres. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Clubs und können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes kann Ehrenmitglied werden, wer hervorragende Verdienste um die Förderung des UNESCO-Clubs erworben hat.
6. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, ohne jedoch zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet zu sein.
7. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins an.
8. Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschließung oder Tod.
10. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
11. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand. Voraussetzung ist, dass dem betreffenden Mitglied mindestens drei Wochen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Ein Ausschlussbeschluss darf nur gefasst werden, wenn der Vereinsvorstand ordnungsgemäß unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes zusammengetreten ist. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen.
Ausschlussgründe können sein:
 - a) Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Belange der durch die Satzung festgelegten Zwecke.
 - b) Nichtzahlung des Vereinsbeitrages in einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren - trotz erfolgter Mahnung.

§ 5 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; möglichst im 1. Quartal.
2. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der Versammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand richten.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und ausserordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Jede Stimmrechtsübertragung muss schriftlich erfolgen und ist nur für je ein abwesendes Mitglied möglich.
6. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Der Vorstand ist berechtigt, aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom/von der ersten Vorsitzenden oder seinem/er Stellvertreter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben.

6.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
3. Wahl eines/er Versammlungsleiters/leiterin bei Vorstandswahlen, bei der Aussprache und bei Antrag auf Entlastung der Vorstandsmitglieder;
4. Entlastung der Vorstandsmitglieder;
5. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören für die Dauer von zwei Jahren;
7. Beschlüsse zur Tätigkeit des Vereins;
8. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
9. Jede Änderung der Satzung;
10. Entscheidung über eingereichte Anträge;
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
12. Auflösung des Vereins.

6.2 Die Deutsche UNESCO-Kommission erhält

1. Eine Einladung zu den Mitgliederversammlungen
2. Ein Sitzungsprotokoll

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Einzelwahlvorgängen auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei zur Sicherstellung der wechselseitigen Besetzung die Wahl auch für ein Jahr zulässig ist. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Dem Vorstand im i.S.d. § 26 BGB gehören fünf Mitglieder mit Stimmrecht an.
 - a) der/die Vorsitzende des Vorstandes
 - b) der/die Stellvertreter/-in des/der Vorsitzenden
 - c) der/die Schatzmeister/-in
 - d) der/die Stellvertreter/-in des/der Schatzmeisters/-in
 - e) der/die Schriftführer/-in
3. Die Vertretung des Vereins erfordert das gemeinsame Handeln von zwei Vorstandsmitgliedern, wobei mindestens einer der beiden Vorsitzenden mitwirken muss.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und die Leitung der Verhandlung.
 - b) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - c) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben des Vereins Referenten benennen.
5. Vorstandsbeschlüsse sind mehrheitlich zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so hat der Restvorstand das Recht, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche UNESCO-Kommission e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Verfassung der UNESCO zu verwenden hat.
4. Der amtierende Vorstand hat als Liquidator die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Essen-Kettwig, den 16.05.2003

(gezeichnet: Der Vorstand)